

Zwei Fälschungen auf den Namen Gregors d. Gr. und Bonifatius IV.

Ein Beitrag zur Ehrenrettung Erzbischof Lanfranks
von Canterbury.

Von Hieronymus Frank OSB, Maria-Laach.

Heinrich Boehmer hat in seinem Buche „Die Fälschungen Erzbischof Lanfranks von Canterbury“¹ die zehn für den Erzstuhl und das Domkloster von Canterbury hergestellten Papstprivilegien nebst drei monastischen Canones als Machwerk Erzbischof Lanfranks nachweisen wollen. Bezüglich der zehn Papstprivilegien haben dies vor kurzem in England A. J. Macdonald² und Z. N. Brooke³, in Deutschland E. Hora⁴ zu widerlegen gesucht. Wir wollen nicht sämtliche genannte Dokumente zum Gegenstand unserer Untersuchung machen, sondern aus den drei monastischen Canones jene zwei Stücke herausgreifen, die den Namen Gregors d. Gr. und Bonifatius IV. tragen und als Fälschungen längst erkannt sind (Jaffé-Loewenfeld Nr. † 1951 und Nr. † 1996). Können sie zusammen mit jenen Papstprivilegien, wie Boehmer wollte⁵, von Lanfrank oder sei nen Helfershelfern im Jahre 1072 hergestellt worden sein?

Schon A. J. Macdonald hat Gründe dafür beigebracht, daß die beiden Canones und ein dritter, der sich als Canon einer Synode von Paris ausgibt und bestimmt „ut monachi decimas habere possint“⁶, nicht von Lanfrank herrühren und erst später, im 12. Jahrhundert, in die Handschrift 405 des Trinity

¹ Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche VIII, 1, Leipzig 1902.

² Lanfranc, A study of his life, work and writing, Oxford 1926, S. 271 ff. Ders., Eadmer and the Canterbury Privileges (The Journal of Theological Studies XXXII [1931] 39ff.).

³ The English Church and the Papacy from the conquest to the reign of John, Cambridge 1931, S. 121 ff.

⁴ Zur Ehrenrettung Lanfranks, des Erzbischofs von Canterbury (Theologische Quartalschrift 111 [1930], 288 ff.). Die Arbeit fand die Zustimmung von M. Grabmann, „Lanfrank“ (Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. VI [1934], 372).

⁵ Boehmer a. a. O., S. 61—82.

⁶ Ebd. S. 164.

College von Cambridge, d. h. den Archetypus der von Lanfrank verbreiteten Kirchenrechtssammlung, Aufnahme fanden⁷. Auch Brooke ist der Ansicht, daß Boehmer die drei Canones zu Unrecht Lanfrank zugeschrieben habe⁸. Sie seien in Wirklichkeit erst nach Lanfranks Tod in jene Handschrift 405 des Trinity College eingetragen worden⁹. Doch wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob Lanfrank mit dieser Eintragung etwas zu tun hat oder nicht. Auch wenn er die Canones kannte, ist er damit ja noch keineswegs als ihr Fälscher erwiesen. Und wenn es uns gar gelingt nachzuweisen, daß die zwei unter Gregors und Bonifatius' IV. Namen gehenden Canones vor der Zeit, in der Lanfrank sie nach Boehmer gefälscht haben soll, also vor 1072, und anderswo als in England bekannt sind, so wird damit der Beweis erbracht sein, daß Lanfrank an ihrer Fälschung wirklich unschuldig ist.

Schon vor Jahren fiel mir, als ich mich mit der Geschichte der Mönchsweihe im Mittelalter befaßte¹⁰, bei dem Weihetyp der Kluniazenserzeit in Texten des 12. Jahrhunderts des öfteren ein *Decretum beati Gregorii papae* auf. So steht in einem Einsiedler *Ordo ad faciendum monachum* aus dem 12. Jahrhundert zu lesen:

In ipsa ordinatione monachi domnus abbas missam debet celebrare. Sic enim praecipit beatus Gregorius in suis decretis ita dicens: Abbas debet missam celebrare in consecratione monachi et IV orationes super caput eius dicere, ut sicut per quattuor evangelia docetur, ita per quattuor orationes consecratur. et ita usque in diem tercium uelatum habeat caput cum summo silentio et debita deo reuerentia, figuram gerens dominicae passionis. Die tercio tollat abbas capitium de capite eius, ut deposita tristitia

⁷ Lanfranc. Appendix (b) Spuria. The three canons, S. 294—296. Ders. im Journal of Theol. Studies XXXII (1931), 53 f.

⁸ The English Church, S. 63, Anm. 1.

⁹ Ebd. S. 71. Wohl aber hält Brooke es für möglich, daß die drei Briefe des Gegenpapstes Clemens III. an Lanfrank, die in der Hs. 405 des Trinity College unmittelbar vor den drei Canones stehen, der Handschrift noch auf Lanfranks Weisung hin eingefügt worden sind, dann allerdings ganz am Schluß seines Lebens. Nach Brooke, S. 70, dem gewiß zuzustimmen ist (ähnlich Macdonald, Journ. of Theol. Stud. 32, S. 53), hat die Handschrift ursprünglich mit der Notiz Lanfranks, die sicher auf sein Diktat zurückgeht, geschlossen: Hunc librum dato precio emptum ego Lanfrancus archiepiscopus de Beccensi coenobio in Anglicam terram deferri feci et ecclesiae Christi dedi. Si quis eum de iure praefatae ecclesiae abstulerit, anathema sit. Wenn G. Le Bras außerdem eine weitere ähnlich lautende Notiz Lanfranks, die auf der letzten Seite der Handschrift stehe, in englischer Sprache gibt (Revue historique de droit français et étranger, 4^e sér. 11 [1932], 146), so liegt hier ein Mißverständnis vor; denn dieser englische Satz ist lediglich die von Brooke S. 60 selbst gebotene etwas kürzende Übersetzung eben jener lateinischen Notiz Lanfranks.

¹⁰ Das gesammelte Material von mittelalterlichen Riten überließ ich dann Odo Casel für seine Arbeit: Die Mönchsweihe (Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 5 [1925], 1—47).

ueteris peccati reuelata facie gloriam domini speculetur. Secundo ergo baptizatus est et emundatus ab omnibus peccatis suis¹¹.

Dasselbe Zitat begegnet uns bei Rupert von Deutz in seinem um 1117 verfaßten Werk *De trinitate et operibus eius*¹², und hier wird aus dem *Decretum Gregorii* noch die weitere Bestimmung hinzugefügt:

Tribus diebus sunt in silentio, iuxta apostolos qui ob metum Iudaeorum in conclavi residabant usque dum die tertio Dominus resurgens dicit illis: „Pax vobis“. Sic abbas det pacem monacho, capitium de capite eius auferat.

Daß es sich bei dieser Gregorstelle um eine in der Kluniazenserzeit auf den Namen Gregors d. Gr. gefälschte Decretale handeln müsse, war mir ebenso klar wie Odo Casel¹³. Der in ihr vorausgesetzte Ritus gleicht ja ganz dem kluniazensischen Mönchsweihordo mit seinen vier langen *benedictionis collectae*¹⁴. Mit Odo Casel war ich schon damals auch darin einig, daß im Dekret mit der ganz mittelalterlichen Ausdeutung der Kopfverhüllung eine spätere Umänderung eines dem Erzbischof Theodor von Canterbury († 690) zugeschriebenen Mönchsweihcanons vorzuliegen scheine¹⁵. Warum dieser in der Kluniazenserzeit gerade auf den Namen Gregors d. Gr. gefälscht wurde, ist mir inzwischen ebenfalls klar geworden. Der alte Mönchsweihcanon begegnet mit vorausgehenden Bestimmungen über die Bischofs-, Priester- und Diakonsweihe in der gesamten Überlieferung der dem Erzbischof Theodor zugeschriebenen *Canones*¹⁶ und geht wohl auf eine Kirchenverwaltungspraxis zurück, wie sie von Theodor gehandhabt und bald nach seinem Tode in einem Rechtsbuch aufgezeichnet wurde¹⁷. Weil in der genannten Gruppe von *Canones* und einigen folgenden auf die liturgische Praxis der „Graeci“ hingewiesen wird, so scheint mir das bei einem Griechen, wie es Theodor von Haus aus war, verständlich, wenigstens ver-

¹¹ Der Ordo ist herausgegeben von Ringholz O. in dieser Zeitschrift VII 1 (1885), 333 ff.

¹² *De operibus Spiritus sancti*, lib. VIII, c. 8 (Migne PL 167, 1791). Rupert verrät auch sonst Kenntnis des *decretum Gregorii*, so in seinem 1125 verfaßten Werk *Super quaedam capitula regulae divi Benedicti abbatis*, lib. IV, c. 9 (PL 170, 532 f.); ferner *De vita vere apostolica*, lib. V, c. 16 (ebd. 659); *Epist. ad Liezelinum canonicum*, ebd. S. 667.

¹³ Die Mönchsweihe, S. 45.

¹⁴ Siehe z. B. Ulrich, *Consuetudines Cluniac.* II, 27 (PL 149, 713) oder Wilhelm von Hirsau, *Constitutiones Hirsaug.* II, 74 (PL 150, 1002). Vorausgesetzt ist dieser Ritus mit seinen 4 langen Orationen wohl auch in den *Consuetudines* von Cluny, die gegen Ende der Regierung Abt Odilos († 1049) aufgezeichnet sind und früher, zu Unrecht, als solche von Farfa galten, lib. II, c. 2 (PL 150, 1252 A); Albers Br., *Consuetudines monasticae*, Vol. I (1900), 140.

¹⁵ Die Mönchsweihe, S. 45.

¹⁶ Siehe Finsterwalder P. W., *Die Canones Theodori Cantuariensis* und ihre Überlieferungsformen, Weimar 1929, S. 239, 271, 315.

¹⁷ Ebd. S. 214 f.

ständlicher als es bei Gregor d. Gr. wäre, dem Finsterwalder und P. Fournier unseren Canon und zwei weitere zuschreiben wollen¹⁸. Immerhin kann man sich, wie es Finsterwalder und Fournier tun, zugunsten Gregors d. Gr. auf die Tatsache berufen, daß eine bestimmte Überlieferungsform theodorischen Stoffes unter dem Namen *canones sancti Gregorii papae urbis Romae* geht¹⁹, und man darf daran erinnern, daß Gregor d. Gr. Entlehnungen aus der griechischen Liturgie vorgeworfen worden sind²⁰. Doch mögen die *canones Gregorii* wem immer ihren Ursprung verdanken, ein frühmittelalterliches Rechtsbuch dieses Titels lag bestimmt dem späten Verfälscher des alten Mönchsweißcanons vor. Er fand unter *canones Gregorii* die Bestimmungen: „In ordinatione presbiteri vel diaconi oportet episcopo cantare missam . . . In monachi ordinatione abbas debet missam cantare . . .“²¹. Diese zwei Bestimmungen griff er auf, indem er dem hl. Gregor das *decretum* zuschrieb: „Episcopus debet missam celebrare in ordinatione presbiteri et abbas in consecratione monachi“ oder noch wörtlicher, wie wir sehen werden, „in ordinatione monachi“. Erst das Folgende zeigt eine Verfälschung, die ganz deutlich wird, wenn man neben den alten *canon Gregorii* den neuen Wortlaut stellt:

Alter Canon:

2 In ordinatione presbiteri vel diaconi oportet episcopum cantare missam. Similiter Graeci faciunt quando abbatem elegunt vel abbatissam.

3 In monachi ordinatione abbas debet missam cantare et tres orationes complere super caput eius et septem dies velet caput eius et septimo die abstollat velamen; sicut in baptismo presbiter septimo die velamen infantum tollit, ita et abba debet monacho, quia secundum baptismum est iuxta iudicium patrum et omnia peccata dimittuntur sicut in baptismo²².

Verfälschter Canon:

Episcopus debet missam celebrare in ordinatione presbyteri et abbas in consecratione monachi et quattuor orationes super caput eius dicere, ut, sicut per quattuor evangelia docetur, ita per quattuor orationes consecratur. Et ita usque in diem tertium velatum habeat caput cum summo silentio et debita deo reverentia, figuram generis dominicae passionis. Die tertio tollat abbas capitium de capite eius, ut deposita tristitia veteris peccati revelata facie gloriam domini speculetur. Secundo ergo baptizatus est et emundatus ab omnibus peccatis suis²³.

In dem verfälschten Canon wird eine Ausdeutung des kluniazensischen Mönchsweißritus geboten, die nicht mit dem Namen Gregors d. Gr. hätte gedeckt werden dürfen. Wir sind nun in der glücklichen Lage, ein handschriftliches Zeugnis für

¹⁸ Finsterwalder, S. 40f.; vgl. S. 35 ff., 220. Fournier P., *Histoire des collections canoniques en occident depuis les fausses décrétales jusqu'au Décret de Gratien*, t. I, Paris 1931, 55, Anm. 1.

¹⁹ Finsterwalder, S. 22 ff.

²⁰ *Registrum Gregorii IX*, 26 (MGEpp. II, S. 59).

²¹ Finsterwalder, S. 253. — ²² Ebd.

²³ Rupert von Deutz, *De operibus Spiritus sancti VIII*, 8 (PL 167, 179)1.

den verfälschten *canon Gregorii* aus einer Zeit anführen zu können, in der der kluniazensische Mönchsweihritus zwar vorausgesetzt, aber nicht ausgedeutet wird. Diese Textrezension des dem kluniazensischen Ritus angepaßten alten *canon Gregorii* liegt uns vor in der aus der Mitte des 11. Jahrhunderts stammenden Handschrift 45 von Monte Cassino, S. 230—231²⁴. Hier finden wir am Ende des 8. Buches des Dekrets Burchards von Worms einen singulären, andern Handschriften des Dekrets fremden Zusatz, der im folgenden wieder neben den alten *canon Gregorii* gestellt sei:

Finsterwalder S. 253.

2 In ordinatione presbiteri vel diaconi oportet episcopum cantare missam. Similiter Graeci faciunt quando abbatem elegunt vel abbatissam.

3 In monachi ordinatione abbas debet missam cantare et tres orationes complere super caput eius et septem dies velet caput eius et septimo die abstollat velamen; sicut in baptismo presbiter septimo die velamen infantum tollit, ita et abba debet monacho, quia secundum baptismum est iuxta iudicium patrum et omnia peccata dimittuntur sicut in baptismo.

4 In abbatis ordinatione episcopus debet missam complere et eum benedicere inclinato capite cum duobus vel tribus testibus de fratribus suis et dare ei baculum et pedules.

Monte Cassino Ms. 45 S. 230.

(Ex regesto sancti Gregorii pape).

Episcopus debet missa agere in ordinatione presbiteri.

In monachi ordinatione abbas debet missam caelebrare et quatuor orationes super caput eius dicere et septem dies vel tres abeat velatum caput. die VIII^o vel III^o abbas tollat capitio (!) de capite eius. quia sicut in baptismum sunt. Quia monachi ordinatio secundum baptismum est iuxta sententia patrum... (Folgt längerer Text, der das Recht der Mönche auf Ausübung der Seelsorge ausspricht; siehe unten S. 35.) (Item Gregorius dicit) In abbatis ordinatione episcopus debet (missa) agere et eum benedicere cum tribus fratribus suis et dare baculum vel pedules.

Der alte *canon Gregorii* ist hier bei der ordinatio monachi nicht nur insofern verfälscht, als seine Textform mit den drei Orationen und der siebentägigen Kopfverhüllung dem kluniazensischen Ritus mit den vier Orationen und der dreitägigen Kopfverhüllung angepaßt ist, sondern vielmehr vor allem dadurch, daß nach dieser harmlosen Änderung eine längere Fortsetzung folgt, die das Recht der Mönche auf Ausübung der Seelsorge behaupten und beweisen will und sich zu diesem Zweck auf den Beschluß der hl. Väter beruft.

Diese in Monte Cassino 45 vorliegende Rezension des verfälschten *canon Gregorii* legt den Gedanken nahe, als habe sie

²⁴ Der Text ist gedruckt in der *Bibliotheca Casinensis* I, 397, linke Spalte. Don Mauro Inguanez OSB., dem Archivar von Monte Cassino, schulde ich für freundliche Auskunft herzlichen Dank. Wie die *Bibl. Cas.*, datiert er die Hs. 45 um die Mitte des 11. Jahrhunderts, während der *Catalogus codicum Casinensium manuscriptorum*, vol. I pars I (1915) 59, nur das 11. Jahrhundert schlechthin angibt.

dem uns durch Rupert von Deutz usw. bekannten Text eines *decretum Gregorii* als Vorlage gedient; stellt doch der Text bei Rupert dem in Monte Cassino 45 gebotenen gegenüber durch die symbolische Ausdeutung der vier Orationen und der dreitägigen Kopfverhüllung sowie der drei Tage dauernden Schweigepflicht anscheinend eine Erweiterung dar. Man darf ferner vermuten, daß der bei Rupert vorliegende Text des *decretum Gregorii* genau so wie der in der cassinesischen Handschrift überlieferte etwas anderes bezweckte als die Angleichung des alten *canon Gregorii* an einen veränderten Profeßbritus. Rupert zitiert nämlich das *decretum Gregorii* in einem Brief an den Kanoniker Liezelin²⁵. Weil dieser Brief die Frage des Vorrangs des Mönchsstandes vor dem Kanonikerstand behandelt, sollte man meinen, daß wohl auch das *decretum Gregorii* irgendwie diese Frage berühre²⁶. Rupert vermerkt in dem Brief an Liezelin nun außer dem Initium des *decretum* auch sein Explicit, das „trecentorum octo decem patrum“ lautet²⁷. Die Vermutung drängt sich auf, daß diese Berufung auf die 318 Väter des Konzils von Nicäa²⁸ demselben Zwecke dienen sollte wie die allgemeiner gehaltene auf den „Beschuß der heiligen Väter“, die wir in der cassinesischen Rezension des verfälschten *canon Gregorii* feststellten: Jedesmal sollte der Beweis erbracht werden, daß die Priestermonche das Recht hätten, in der Seelsorge tätig zu sein.

Daß unsere Vermutung richtig ist, lehrt der volle, bisher nicht edierte Wortlaut des bei Rupert und anderswo angeführten *decretum Gregorii*. Von den Zeugen der Überlieferung, die ich

²⁵ PL 170, 667.

²⁶ Über den Fragenkomplex siehe Berlière U., L'exercice du ministère paroissial par les moines dans le haut moyen-âge (Rev. Bén. 39 [1927], 246 f., bes. 248f.), wo auch andere hier einschlägige Schriften Ruperts von Deutz erwähnt werden.

²⁷ PL 170, 667.

²⁸ Nach Caspar E., Geschichte des Papsttums I, 1930, S. 193, Anm. 1 u. 2, ist ein Schreiben des Papstes Liberius von 364 (JK. 228, Socrates, Hist. eccl. IV, 12) „eine der frühesten Bezeugungen der biblisch (vgl. Gen. 14, 14) auf 318 fixierten Zahl der Teilnehmer am nicaenischen Konzil, die sich seitdem einbürgerte. Daneben sind noch zu nennen Athanas., Epist. ad Afros c. 2 und die Überschrift des nicaenischen Symbols im Dossier des Hilarius (Coll. antiarian. B II, 10)“. Über die „legendäre, aus Gen. 14, 14 geholte Zahl 318“ siehe jetzt auch Schwartz Ed., Die Kanonessammlungen der alten Reichskirche (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 25 [1936], S. 16 u. 42, Anm. 1). „Sie war ursprünglich eine Prophezeiung: Die Nicaener werden siegen wie die 318 Knechte Abrahams; so sagte man, als Constantius nach der Schlacht bei Mursa begann, nicht nur die Person des Athanasius, sondern das Nicaenum an sich zu verfolgen.“ — Übrigens bezeugt Hilarius die Zahl 318 nicht erst „in dem gegen Constantius zwischen 360 und 362 verfaßten Pamphlet“ (so Schwartz a. a. O. S. 42, Anm. 1), sondern schon in seiner Schrift *De synodis* von 359, in c. 86 (PL 10, 538 f.).

kennen lernte, findet sich der älteste in einer Handschrift des 11. Jahrhunderts, Châlons-sur-Marne Nr. 32 fol. 60^v = A. Wir legen ihn, von dem mir Dom Louis Gougaud's große Güte eine Photographie besorgte, im wesentlichen unserer Ausgabe zugrunde. Nur in wenigen Fällen, in denen A nicht die ursprüngliche Lesart zu bieten scheint, gaben wir einer anderen Hs. den Vorzug. Außer A standen uns folgende Überlieferungszeugen zur Verfügung, die sonst in den Apparat verwiesen sind:

Bf = Trier, Stadtbibliothek 910/1114 fol. 25^r—25^v, siehe unten S. 30f.; C = Vat. lat. 1357 fol. 245^v—246^r; D = Vat. lat. 1358 fol. 106^r (mit stark verkürztem Text), über beide Handschriften siehe unten S. 28ff.; dann als Zeugen nur des liturgischen Teils des *decretum*: E = Einsiedler *Ordo ad faciendum monachum* aus dem 12. Jahrhundert, Einsiedeln Cod. 112, siehe oben S. 20; F = Rupert von Deutz, *De operibus Spiritus sancti*, lib. VIII c. 8, PL 167, 1791; schließlich als Zeugen nur des kirchenrechtlichen Teils des *decretum*: G = Cambridge, Trinity College 405, S. 407, gedruckt bei Boehmer, *Die Fälschungen* S. 164; H = c. 3 des Konzils von Nîmes im Jahre 1096, Mansi, *Conciliorum amplissima collectio* t. 20^f Sp. 934 f.

Ex decretis beati Gregorii papae.

Episcopus missam celebrare debet in ordinatione presbiteri, similiter et abbas in ordinatione monachi, et quattuor orationes iuxta numerum quattuor evangeliorum super caput eius dicere, ut, sicut per quattuor evangelia docetur, ita per quattuor orationes consecretur. Et ita usque in diem tertium caput velatum debet habere cum summo silentio et debita Deo reverentia, figuram gestans dierum dominicae passionis. Die tertio tollat abbas capitium de capite eius, ut deposita tristitia veteris peccati quasi resuscitatus iuxta apostolum¹ revelata facie gloriam Domini speculetur et quasi diem resurrectionis agens. Secundo baptizatus est et a cunctis prioris vitae peccatis emundatus iuxta sententiam sanctorum patrum. Unde oportet eum maiorem sollicitudinem habere pro peccatis hominum orare et plus valere eorum peccata solvere quam presbiteri saeculares, quia hi secundum regulam apostolorum vivunt et eorum sequentes vestigia communem vitam ducunt, iuxta quod in actibus apostolorum eorundem scriptum est²: Erat illis cor unum et anima una et erant illis omnia communia et dividebatur singulis prout cuique opus erat. Ideo videtur nobis his, qui sua pro Deo relinquunt et a passione et morte eius sumunt exordia mutatae conversationis ut conresuscitati cum illo, dignius liceat baptizare, communionem dare, penitentiam imponere, necnon et peccata solvere. Unde considerare nos oportet quanta virtutis apud Deum sint qui saeculum relinquentes Domini praecepto obediunt dicentis³: Relinque omnia

¹ vgl. 2 Cor. 3, 18. — ² Act. 4, 32, 35.

³ vgl. Matth. 19, 21, Marc. 10, 21, Luc. 18, 22.

quae habes et veni, sequere me. Et tribus diebus sit in silentio in initio ordinationis suae iuxta apostolos qui ob metum Iudaeorum post passionem Domini in conclavi residebant, usque dum
 30 die tertio Dominus resurgens diceret illis⁴: Pax vobis. Et sic monacho abbas pacem debet dare et communicare et capitium, quod verecundiam significat vel metum penitentiae, de capite eius auferre. Unde censemus eos qui apostolorum figuram tenent
 35 praedicare, baptizare, communionem dare, penitentes suscipere, peccata solvere iuxta constitutum trecentorum decem et octo patrum.

Wir treffen im *decretum Gregorii* zunächst also die uns ge-
 läufige Bestimmung über die Mönchsweihe mit der mittelalterlichen Ausdeutung der vier Orationen, der drei Tage während der velatio capitis und dem Abnehmen der Kapuze durch den Abt am dritten Tag. Dann folgt die Feststellung, daß der Priester-
 mönch größere Sorgfalt aufwenden müsse, für die Sünden der Menschen zu beten, besitze er doch eine größere Vollmacht, ihre Sünden nachzulassen als die Weltpriester. Als Grund wird die

1 Ex decretis b. G. papae om B; decretis] decreto A 2 Sicut ep. cantat missam in C 3 similiter et abbas] et abbas similiter A; et abbas DF 3 ordinatione] consecratione DEF 4 iuxta numerum quattuor evangeliorum om DEF 4 evangeliorum] evangelistarum C 5 eius] debet add C sicut om C per quattuor evangelia docetur] quattuor evangelii docetur BC; quattuor evangelia docent A 6 per quattuor orationes] quattuor orationibus C 7 cum silentio B; in silentio sit D 8 dierum om CDEF 9 tertio] rursum abbas celebrans missam add C tollat abbas] tollatur B ut] et B 10 iuxta vocem apostoli B quasi resuscitatus iuxta apostolum om DEF 10/11 et quasi diem resurrectionis agens om DEF 12 agens] gaudeat in Domino add C secundo baptizatus] utpote qui saeculo baptizatus C est om BC et] om A; cunctisque B et a cunctis prioris vitae peccatis emundatus] et emundatus ab omnibus peccatis suis DEF emendatus F 13 sententiam om A iuxta sententiam sanctorum patrum om DEF 14 eum] eos qui saeculum reliquerunt GH habere] et add CD 15 quam] alii add C 16 hi om DG 18 apostolorum om BCH eorumdem] eorum BCH illis] eis A 19 anima una et om A 21 relinquunt] derelinquant D; reliquerunt B 21/22 et a passione — conresuscitati cum illo om GH eius om B 22 mutatae om B conresuscitati] cum resuscitatis C 23 dignius] dignis A; dignos B; amplius C 24 nos om B 26 dicentis] dicentes A; dicenti C 27 sit] sint B; sunt CDF silentio] et add sub rasura A 28 in initio] ut initio C in initio ordinationis suae om F qui] clausi add B 29 post passionem Domini om F in] uno add C 30 diceret] dixit BD sic om BC 31 dare et] eum add C 32 quod verecundiam significat vel metum penitentiae] om DF; quod metum paenitentiae significat B; quod significat metum vel verecundiam C 33 eius om C 33/36 Unde — patrum] ut amota omni dubietate liceat ei praedicationis officio insistere, peccata confitentibus paenitentiae tempus statuere, per gratiam baptismi purgatos reconciliare, sanctae matris ecclesiae ceteraque sanctae religionis exercitia consequenter et digne explorare iuxta traditionem catholicorum patrum trecentos decem et octo C 35 constitutum] traditionem C; statuta D; decretum G 53/36 iuxta — patrum om H 36 patrum] in Niceno concilio add G; Amen add A.

⁴ Joh. 20, 20.

„vita apostolica et communis“ der Mönche angegeben. Dem Priestermonch soll es deshalb erlaubt sein, „baptizare, communionem dare, penitentiam inponere, necnon et peccata solvere“. Nach einer erneuten liturgischen Bemerkung über das dreitägige Schweigen, das Abnehmen der Kapuze durch den Abt und den Friedenskuß, den der Abt hierbei dem neuen Mönch gibt, — diese Riten werden mittelalterlich ausgedeutet — lautet der Schlußsatz: „Unde censemus eos qui apostolorum figuram tenent praedicare, baptizare, communionem dare, penitentes suscipere, peccata solvere iuxta constitutum trecentorum decem et octo patrum.“

Das verfälschte *decretum Gregorii* setzt sich, wenn wir näher zuschauen, aus zwei Teilen zusammen, aus liturgischen Bestimmungen über die kluniazensische Profeßliturgie und aus einem kirchenrechtlichen Stück, das von der Befugnis der Mönche, Seelsorge auszuüben, handelt. Dies kirchenrechtliche Stück ist nun, wie Boehmer gesehen hat^{28a}, auch selbständig, und zwar ebenfalls als *decretum Gregorii*, überliefert, z. B. in der Handschrift 405 des Trinity College von Cambridge S. 407, in Arundel 173 fol. 117 und ohne Überschrift als 3. Canon des Konzils von Nîmes (1096). Wir können zeigen, daß es in dieser selbständigen Überlieferung älter sein muß als in der Fassung des *decretum Gregorii*, die wir nach der Handschrift 32 von Châlons-sur-Marne usw. veröffentlichten, oder besser noch, diese von uns edierte Rezension ist eine Kompilation, die aus jenem verfälschten alten *canon Gregorii* und einem weiteren, das Seelsorgsrecht der Mönche verteidigenden *decretum Gregorii* besteht. Und zwar hat ihr Redaktor den verfälschten alten *canon Gregorii*, der wohl sein eigenes Machwerk ist, mit dem damals bereits vorhandenen *decretum Gregorii* zusammengeflickt, das das Recht der apostolisch lebenden Priester, in der Seelsorge tätig zu sein, erhärtet. Die Nähte seiner Flickarbeit sind noch deutlich zu sehen. In allen Fassungen des von uns edierten *decretum* ist vom Mönche zunächst in der Einzahl die Rede. Von ihm heißt es: „Unde oportet eum maiorem sollicitudinem habere.. quam presbyteri saeculares, quia secundum regulam apostolorum vivunt et . . . communem vitam ducunt.“ Wie erklärt sich der plötzliche Übergang von der Einzahl in die Mehrzahl: quia . . . vivunt et . . . ducunt? Sehr einfach. Der Redaktor hatte jenes selbständig überlieferte andere *decretum Gregorii* vor Augen, das schlechtweg die Mehrzahl nennt, übrigens auch nicht die Mönche allein, sondern gerade so gut auch die Kanoniker meinen kann: „Oportet eos qui saeculum reliquerunt maiorem sollicitudinem habere . . . quam presbyteri saeculares quia secundum regulam apostolorum vivunt et . . . communem vitam ducunt.“

^{28a} Die Fälschungen, S. 67 u. 164.

Eine zweite Naht ist in folgendem Satze spürbar: „Ideo videtur nobis his qui sua pro Deo relinquunt et a passione et morte eius sumunt exordia mutatae conversationis ut conresuscitati cum illo dignius liceat baptizare etc.“ Der Satz: et a passione — cum illo fehlt in der selbständigen Überlieferung des kirchenrechtlichen Stückes, und man fühlt, daß dieses Fehlen gewiß ursprünglich ist. Auch der vorletzte Satz: „Et tribus diebus sit in silentio — auferre“, der mitten in Sätzen mit Plural-Subjekten wieder die Einzahl aufgreift, macht durchaus den Eindruck, als ob er in einen feststehenden Text eingeschoben wäre. Kurz, der unter Gregors Namen selbständig überlieferte Wortlaut der kirchenrechtlichen Bestimmungen stellt nicht, wie ich zunächst anzunehmen geneigt war, eine Verkürzung der volleren Fassung dar, die in der Handschrift von Châlons usw. bezeugt ist, sondern lag deren Redaktor bereits fertig vor.

Beide Formen des verfälschten *decretum Gregorii*, diejenige, die wir aus dem Cod. Casinensis 45 bereits flüchtig kennen und die in Châlons-sur-Marne 32 usw. enthaltene wollen das Recht der Mönchpriester auf die Sakramentenspendung beweisen. In der Handschrift von Châlons geht dem *decretum Gregorii* unmittelbar ein Konzilskanon voran (fol. 70^r u. v): „Ex concilio Bonefacii papae qui quartus a beato Gregorio fuit. quod liceat monachis cum sacerdotali officio ubiubi ministrare. Sunt nonnulli nullo fulti dogmate — tanto plus potentior“. Dieser Canon hat den gleichen Inhalt wie das *decretum Gregorii*: Es soll dem Priestermonch erlaubt sein, den priesterlichen Dienst auszuüben, die Buße und Ölung zu spenden. Er ist dem römischen Konzil zugeschrieben, das unter Papst Bonifatius IV. im Jahre 610 stattfand²⁹, wurde im Mittelalter seit Beginn des 12. Jahrhunderts sehr häufig angeführt, begegnet mit dem *decretum Gregorii* z. B. bei Rupert von Deutz³⁰, wurde von Ivo von Chartres in sein Dekret aufgenommen (VII, 22) und ebenfalls von Gratian (C. 16 qu. 1 c. 25), ist aber längst als Fälschung des 11. Jahrhunderts erkannt³¹. Sie sollte offenbar demselben Zwecke dienen wie das *decretum Gregorii*, und so wird es kein

²⁹ Beda, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* II, 4, ed. C. Plummer I, 88.

³⁰ *De Spiritu sancto* VIII, 8 (PL 167, 1791); *Epist. ad Liezelinum canonicum* (PL 170, 666); *De vita vere apostolica* V, 22 (ebd. S. 662). — Zuweilen ist der canon *Bonifatii* auch ohne das *decretum Gregorii* überliefert, z. B. bei Ivo von Chartres im *Decretum VII*, 22 (PL 161, 549 f.), in der um 1100 entstandenen Rechtssammlung von Turin in sieben Büchern, am Ende des vierten Buches, Fournier, *Histoire des collections canoniques*, t. II (1932), 165; ferner im *Cartulaire de l'abbaye de Sainte-Croix de Quimperlé*, hsg. von L. Maître und Paul de Berthou, Rennes 1904 (*Bibliothèque bretonne armoricaine*, IV, 125—127). Der Canon wurde im 12. Jahrhundert in einem freien Raum des dem Beginn des gleichen Jahrhunderts angehörenden *Cartulars* eingetragen, wie mir Dom L. Gougaud gütig mitteilt.

³¹ Jaffé-Ewald († 1996); siehe Berlière, *L'exercice*, S. 233 f.

Zufall sein, wenn beide Stücke in der Handschrift von Châlons 32 unmittelbar aufeinander folgen. Beide Fälschungen stehen ferner zusammen in Vat. lat. 1358, d. h. in einer der sehr zahlreichen Handschriften der um 1094 redigierten *Panormia* Ivos von Chartres³², und zwar auf fol. 106^r. Das *decretum Gregorii* ohne den *canon Bonifatii* ist sodann in Vat. lat. 1357 fol. 245^v bis 246^r überliefert³³. Da diese Handschrift einen der seltenen Überlieferungszeugen des sehr umfangreichen, ebenfalls um 1094 erschienenen *Decretum* des gleichen Ivo darstellt³⁴, in dem wir eben den *canon Bonifatii* überliefert fanden³⁵, scheint man annehmen zu müssen, daß Ivo selbst beide Fälschungen aufgenommen hat. Indessen erkannte ich zunächst an Hand der wenigen Seiten, die mir von Vat. lat. 1357 vorliegen (fol. 245^v, 246^r, 246^v), daß diese Seiten unmöglich zum ursprünglichen Text von Ivos *Decretum* gehören können. Zwar stehen die zwei Stücke, die auf fol. 245^v unmittelbar aufeinander folgen, auch in der Druckausgabe des *Decretum*, in der Pars XVII: De fide, spe et charitate als cap. 32: De Dei praeventia et simul providentia. Augustinus in libro de praedestinatione dicit und als cap. 45 Item de praedestinatione. Ex dictis Augustini³⁶. Die Stelle „Ex decretis b. Gregorii papae“ begegnet dagegen im Druck des Dekrets überhaupt nicht. Aus der Tatsache, daß in Vat. lat. 1357 dann zwei Briefe Guigos I., des fünften Priors der Großen Karthause († 1136), von denen der erste, aus den Jahren 1131—1135, vor kurzem durch A. Wilmart OSB. herausgegeben worden ist³⁷, und ein Brief des Papstes Innozenz II. von 1134 (J—L 7666) folgen, ergibt sich, daß wir hier einen späteren Zusatz zu Ivos Dekret vor uns haben. Diese Schlußfolgerung darf man auf die genannten Stücke vorher ausdehnen; denn da Ivos Dekret nach inhaltlichen Gesichtspunkten geordnet ist³⁸, ist das *decretum Gregorii* mit seiner Bestimmung über priester-

³² Fournier P., Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres (Bibl. de l'École des chartes 58 [1897], 294, Anm. 1).

³³ Beide Hinweise verdanke ich der Güte meines Mitbruders C. Mohlberg, der mir auch Photographien der betreffenden Seiten besorgte.

³⁴ Fournier, BECH 58 (1897), 26 ff.; ders., Hist. des collections canoniques II, 67.

³⁵ Obwohl eine kritische Ausgabe sowohl des Dekrets wie der *Panormia* noch fehlt (Fournier, Histoire II, 67f. u. 86) — bei Migne PL 161 sind die unvollkommenen Ausgaben von Fronteau P. (1647) und Vosmedian M. (1557) nachgedruckt —, liegt doch kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß der *canon Bonifatii* wirklich im ursprünglichen Text des Dekrets stand.

³⁶ PL 161, 979 f.; 983 f.

³⁷ Rev. Bénédictine 43 (1931), 55—58; der zweite, an die Väter der Synode von Jouarre 1134 gerichtet, ist längst bekannt, siehe z. B. PL 153, 600 ff. = Guignonis *epist.* VI.

³⁸ Fournier, Histoire II, 68 f.

liche Funktionen der Priestermönche von Ivo bestimmt nicht hinter zwei Stücke *De praedestinatione* gesetzt worden.

Aber hat Ivo das *decretum Gregorii* und den *canon Bonifatii* nicht wenigstens in seine *Panormia* aufgenommen? In Vat. lat. 1358, einer Handschrift der *Panormia*, stehen auf fol. 106^r doch beide Stücke zusammen! Ich vermochte zwar auch hier nur eine Vergleichung auf sehr schmaler Grundlage anzustellen, indem ich die vier Stücke, die auf den mir vorliegenden Seiten 105^v und 106^r von Vat. lat. 1358 stehen, in der Druckausgabe bei Migne PL 161 aufzufinden suchte. Von den vier Stücken hat nur ein einziges auf fol. 105^v: „Priscis temporibus—sed in spiritu“ eine Entsprechung in der Druckausgabe der *Panormia*: Von jenem Stück, das über die Enthalttsamkeit der „sacerdotes et levitae“ handelt, ist in lib. III cap. 94 (Migne PL 161, 1151) ein Teil verwendet, ohne daß sich Initium und Explicit in der Handschrift und im Druck deckten. Das in der Handschrift folgende und demselben Thema gewidmete Stück „Moysi praecipitur — atque coniungi“ konnte ich in der Druckausgabe nicht ermitteln. Wenn nun in Vat. lat. 1358 auf diese zwei Stücke, die sich mit der Pflicht der Enthalttsamkeit der Priester befassen, unsere zwei Canones folgen, die einen ganz anderen Gegenstand behandeln, das Recht der Priestermönche, die Sakramente zu spenden, so muß man zweifeln, ob hier der ursprüngliche Text der *Panormia* vorliegt, ist doch auch diese weitverbreitete Rechtssammlung Ivos ebenfalls wie sein Dekret nach sachlichen Gesichtspunkten angelegt³⁹. Die Vermutung liegt vielmehr nahe, daß die beiden gefälschten Canones Bestandteile eines späteren Zusatzes zur *Panormia* sind. Für ihre Richtigkeit finden wir die Bestätigung in einer *Panormia*-Handschrift (12. Jahrhundert) der Stadtbibliothek von Trier, Nr.910/1114⁴⁰. Hier ist mitten im Text des zweiten Buches, der in der Handschrift nahezu wörtlich mit dem gedruckten Text der *Panormia* übereinstimmt, ein Binio enthalten, von dem das vierte Blatt herausgeschnitten ist, offenbar weil es nicht beschrieben war. Diese Blätter, die heute als zur Handschrift gehörend mitgerechnet werden, fol. 25—27, stellen offensichtlich einen Fremdkörper im zweiten Buch der *Panormia* dar. Das ist schon äußerlich an der Schrift zu erkennen. Sie gehört zwar auch dem 12. Jahrhundert an und mag fast gleichzeitig sein, unterscheidet sich aber deutlich von der Hand, die den Codex geschrieben hat. Ferner sind im Gegensatz zur ganzen übrigen Handschrift die Initialen und Rubriken nicht ausgeführt, wenn auch Platz für sie gelassen ist. Der Inhalt dieser

³⁹ Ebd. S. 88f.

⁴⁰ Für die Übersendung der Handschrift nach Maria Laach spreche ich der Bibliothek meinen verbindlichsten Dank aus.

drei Blätter unterbricht ferner willkürlich den Text des zweiten Buches der *Panormia*, der auf fol. 24^v aufhört und auf fol. 28^r seine normale Fortsetzung findet, genau so wie im gedruckten Text⁴¹. Während in diesem das zweite Buch der *Panormia* „De presbyteris et eorum ecclesiis“ handelt, finden sich im Zwischenstück der Trierer Handschrift auf fol. 25—27 nur monastische Bestimmungen, übrigens verschiedenster Herkunft, und unter diesen auf fol. 25^r—25^v unser gefälschtes *decretum Gregorii*, auf fol. 26^v—27^r unser gefälschter *canon Bonifatii* in der Fassung B⁴². Es gab also offenbar recht bald, wie wir aus den Beispielen des Vat. lat. 1358 und der Trierer Handschrift 910/1114 schließen müssen, zu Ivos *Panormia* Zusatzbestimmungen von anderer Hand, und zu ihnen gehören unsere beiden Canones.

Den *canon Bonifatii* hat demnach Ivo von Chartres wohl in sein Dekret VII, 22 und, wie ich einem Hinweis von P. Fournier entnehme⁴³, in seine *Collectio tripartita* III, 11 (De monachis) c. 8 aufgenommen, nicht jedoch in seine *Panormia*. Das *decretum Gregorii* dagegen findet sich weder im Dekret noch in der *Panormia* und gewiß auch nicht in der noch unedierten *Collectio tripartita*. Hat Ivo dieses Stück, das wir durch die Hs. 32 von Châlons bereits für das 11. Jahrhundert bezeugt und damals schon gemeinsam mit dem *canon Bonifatii* überliefert fanden, etwa nicht gekannt? Oder haben ihn, was ich eher vermuten möchte, die eingangs stehenden Ausführungen über die Mönchsweihe davon abgehalten, die unter Gregors Namen gehende Decretale in eine seiner Rechtsammlungen aufzunehmen? Eine „benedictio monachi“ nämlich nahm Ivo wohl an, ohne sie besonders zu schätzen⁴⁴, von einer „benedictio monachi“ als „consecratio“, wie sie im *decretum Gregorii* vorausgesetzt wird, wollte er hingegen nichts wissen. Er erwähnt sie nur in einem irrealen Bedingungssatz: „Quodsi monachi benedictio esset consecratio etiam apud Cluniacenses apud quos (ut asseritis) est ista consuetudo, nulla prorsus fieri posset benedictionis iteratio“⁴⁵. So mag Ivo das *decretum Gregorii*, das diese kluniazensische Auffassung von der „benedictio monachi“ als „consecratio“ bezeugt, absichtlich von seinen Rechtssammlungen

⁴¹ PL 161, 1089, cap. 31 und 32.

⁴² Haddan A. W. and Stubbs W., Councils and ecclesiastical documents relating to Great Britain and Ireland III, Oxford 1871, S. 64, nach einer Handschrift von St. Symphorian in Metz.

⁴³ *Le Liber Tarraconensis*. Étude sur une collection canonique du XI^e siècle (Mélanges Julien Havet [1895], S. 279, Anm. 1).

⁴⁴ *Epist.* 41, PL 162, 52.

⁴⁵ Ebd. Sp. 53. Zur Kritik der Ansicht Ivos siehe Molitor R., Von der Mönchsweihe in der lateinischen Kirche (Theologie und Glaube 16 [1924], 604).

ausgeschlossen haben. Daß Ivo hingegen den *canon Bonifati*-aufgenommen hat, ist verständlich, weil er seiner Rechts⁶anschauung entsprach. Ivo befaßt sich nämlich in zwei Briefen⁴ mit der Befähigung der *clerici regulares*, der *canonici* für die Seelsorge und bejaht sie. Er geht auf den Einwand ein, der hinsichtlich der Regularkleriker genau so erhoben wurde wie nach Ausweis unserer zwei *Canones* bei den Mönchen, sie seien für die Ausübung der Seelsorge nicht geeignet, „*quia saeculo renuntiaverunt*“, und lehnt ihn mit der Bemerkung ab, daß die *vita communis*, die das Leben der Apostel nachahme, in der Urkirche gerade die Eignung zur Übernahme der Seelsorge gegeben habe⁴⁷. Ähnliche Gedankengänge, wie Ivo sie sich hier zu eigen macht, begegnen in unsern beiden *Canones*. Weil von diesen der *canon Bonifatii* neben den Mönchen ausdrücklich die Kanoniker nennt, hat Ivo wohl gerade ihn in zwei seiner Rechtssammlungen aufgenommen.

Unsere beiden *Canones* verfolgen, wie wir sahen, das gleiche Ziel, den Anspruch der Mönchpriester auf Ausübung der Seelsorge zu erhärten. Sie dürften daher aus derselben Fälscherwerkstatt hervorgegangen sein. Als solche kommt natürlich nur ein Kloster des 11. Jahrhunderts in Frage, und zwar ein kluniazensisch beeinflusstes, wie aus dem kluniazensischen Mönchswelthritus hervorgeht, der im *decretum Gregorii papae* vorausgesetzt wird. Weitere Mühe auf die Ermittlung dieser Fälscherwerkstatt zu verwenden, schien mir erst angebracht, als mein verehrter Lehrer, Herr Professor W. Levison, erkannte, daß es sich bei meinen beiden Gregor d. Gr. und Bonifatius IV. zugeschriebenen Stücken um zwei der drei monastischen *Canones* handele, die H. Boehmer als Fälschungen des Erzbischofs Lanfrank von Canterbury hat dartun wollen⁴⁸. Levison wies mich nachdrücklich auf das Problem hin und gab mir die eingangs angeführte neuere Literatur an, zu der noch hinzugefügt sei, daß Max Manitius 1931 in seiner „Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters“ Bd. 3, S. 80f., der Ansicht Boehmers zustimmte, Lanfrank sei der Fälscher auch unserer *Canones*. Ist er es wirklich?

Gehen wir bei Beantwortung dieser Frage vom *canon* oder *decretum Gregorii* aus. Wir können hier zunächst zeigen, daß Erzbischof Lanfrank dieses Stück gekannt, ja zitiert hat. Man hat diese Tatsache bisher übersehen; denn die Fassung des *Canons*, die in der Handschrift 45 von Monte Cassino, in Châlons-sur-Marne 32 usw. überliefert ist und sowohl die liturgischen Bestimmungen über die Mönchswelth bringt, als auch das Recht der Mönchpriester auf Ausübung der Seelsorge verteidigt, war

⁴⁶ *Epist.* 69 und 213.

⁴⁷ *Epist.* 213, PL 162, 216 f. — ⁴⁸ A. a. O. S. 61—82.

bisher unbekannt. Man wußte nur um jene Textgestalt, die in der Handschrift 405 des Trinity College von Cambridge S. 407, in Arundel 173, fol. 117 und als c. 3 des Konzils von Nîmes (1096) vorliegt⁴⁹ und nach Boehmer als Fälschung Lanfranks zu gelten hat. In dieser von uns oben S. 27 schon gewürdigten Fassung, die *Gregorius* bzw. *In decretis Gregorii* überschrieben ist und demnach ebenfalls auf Gregor d. Gr. zurückgeführt wird, fehlen die Bestimmungen über die Mönchsweihe, der Canon beginnt vielmehr gleich mit: „Oportet eos qui saeculum reliquerunt maiorem sollicitudinem habere etc.“ und begründet dann das Seelsorgsrecht der Mönchspriester. Lanfrank dagegen führt vom *Canon* gerade die liturgischen Bestimmungen über die Mönchsweihe an. Er spricht in seinen *Consuetudines*⁵⁰, dem Werk, das er frühestens 1077 als Erzbischof von Canterbury an Heinrich, den Prior am dortigen Kathedralkloster sandte, auch von der „benedictio novitii“, der Mönchsweihe⁵¹. Ihr Ritus wird beschrieben, es ist der bekannte kluniazensische Typ mit den vier langen Orationen, den „benedictionis collectae“, wie wir ihn in den noch zur Zeit Abt Odilos von Cluny († 1049) geschriebenen *Consuetudines* dieses Klosters voraussetzen dürfen⁵², wie wir ihn dann in Ulrichs *Consuetudines Cluniacenses*⁵³, im *Ordo Cluniacensis* des Mönches Bernard⁵⁴ und überhaupt stets im Einflußgebiet Clunys treffen. Lanfrank leitet die Beschreibung der Profßliturgie folgendermaßen ein:

Hora benedicendi in arbitrio abbatis est, videlicet aut ante introitum missae, si missam non celebrat, aut post evangelium, si missam celebret sive non. Ipse tamen in consecratione monachi, si ei commodum est, missam celebrare debet, sicut canones praecipiant⁵⁵.

⁴⁹ Gedruckt bei Boehmer, S. 164; vgl. ebd. S. 67.

⁵⁰ Der Titel *Decreta pro Ordine s. Benedicti* ist jungen Datums; siehe J. Armitage Robinson im *Journ. of Theol. Studies* 10 (1909), 375 ff., und Miß Rose Graham, ebd. 15 (1914), 184 f.

⁵¹ Cap. XVII De novitiis suscipiendis, PL 150, 502; Lanfranci opera, ed. J. A. Giles, I (1844), 171 f.

⁵² II, 2 *Consuetudines monasticae*, ed. Br. Albers, I (1900), 140. Man sollte die erwähnten *Consuetudines*, die nur den Brauch Clunys bezeugen (siehe zuletzt Wilmart A. in der *Revue Mabillon* 11 [1921], 89 f.), nicht mehr nach der Abtei Farfa benennen.

⁵³ II, 27 und 28, PL 149, 713 f.

⁵⁴ I, 20 bei Herrgott M., *Vetus disciplina monastica*, Paris 1726, 180f. Diesen *Ordo* oder seine Vorlage hat Lanfrank als Hauptquelle für den größten Teil seiner *Consuetudines* und sichtlich auch hier für das Kapitel über die Novizen benützt. Über die Frage der Datierung und gegenseitigen Abhängigkeit von Ulrichs *Consuetudines* und Bernards *Ordo Cluniacensis* siehe jetzt Mettler Ad., Forschungen zu einigen Quellen der Hirsauer Bewegung (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 40 [1934], 149 ff.).

⁵⁵ PL 150, 502 A; Lanfranci opera (Giles) I, 171. Für die Art, wie Lanfrank sonst Quellen des kanonischen Rechts anführt, sind seine Briefe lehrreich, z. B. Nr. 25, 26 (zu Ep. 26 siehe Macdonald, Lanfranc, S. 120, Anm. 4, und Brooke, *The Papacy*, S. 59 u. 68 f.) und 29 (Lanfranci opera I, 46, f. 50).

Hier verrät Lanfrank seine Kenntnis unseres im 11. Jahrhundert verfälschten und bezeugten *canon Gregorii*. Nur dieser kann m. E. gemeint sein und nicht der alte *canon Gregorii*. Zwar begegnet in Rezensionen beider Canones, des alten und des jungen, der Ausdruck „in ordinatione monachi“⁵⁶, die Ausdrücke „in consecratione monachi“ und „missam celebrare“ dagegen finden sich in der Textüberlieferung des alten Canons nie, sondern nur in der des jungen, verfälschten⁵⁷. Dieser allein kennt ferner stets die Vierzahl der Orationen bei der Mönchsweihe — auch Lanfrank hat diese Vierzahl⁵⁸ —, während der alte *canon Gregorii* immer nur drei Orationen vorsieht. Weil also Lanfrank genau wie der gefälschte *canon Gregorii* die Wendungen „in consecratione monachi, missam celebrare“ gebraucht und bei der Beschreibung des Weiheritus die Vierzahl der Orationen vermerkt, muß er tatsächlich den gefälschten Canon vor sich gehabt haben, wenigstens seinen liturgischen Teil. Doch ich zweifle, ob der Canon überhaupt je ohne seinen zweiten Teil mit den Bestimmungen über das Recht der Mönchpriester, in der Seelsorge tätig zu sein, bestanden hat. Schon im 11. Jahrhundert, in der Handschrift 45 von Monte Cassino, wie wir gleich näher sehen werden, und, wie wir bereits wissen, in der Handschrift 32 von Châlons-sur-Marne, begegnet er mit seinem zweifachen Inhalt. So ist es m. E. am wahrscheinlichsten, daß auch Lanfrank den Canon mit seinen zwei Teilen, den Anweisungen über die Profeßliturgie und über das Seelsorgsrecht der Mönche, kannte.

Wenn das aber der Fall ist, so muß man erst recht fragen: Hat er den Canon nicht selbst hergestellt? Die Antwort muß lauten: Nein! Für eine Fälschung durch den Erzbischof von

L. hat die geläufige Unterscheidung: *Canones* für Konzilsbestimmungen, *decreta* für Entscheidungen der Päpste. Da die alte Mönchsweihestimmung stets als *canon Theodori* oder *canon Gregorii* bezeichnet, die junge, verfälschte hingegen immer, soweit ich sehe, *ex decretis b. Gregorii papae* überschrieben ist, drängt sich die Frage auf, ob L. nicht doch den alten *canon Gregorii* oder *Theodori* meine, wenn er in seinen *Consuetudines* bei der Mönchsweihe die *canones* erwähnt. Mir scheinen indessen die oben im Texte geltend gemachten Gründe schwerwiegender zu sein und es als das Wahrscheinlichere hinzustellen, daß L. die junge, verfälschte Mönchsweihestimmung, das *decretum Gregorii*, im Auge hatte.

⁵⁶ Für den alten Canon siehe Finsterwalder a. a. O., S. 239, 271, 253, 315, und Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 5 (1925), S. 33; für den verfälschten Canon siehe z. B. die Hs. 32 von Châlons-sur-Marne, fol. 60^v, Vat. lat. 1357, fol. 245^v, Trier, Stadtbibliothek 910/1114, fol. 25^r.

⁵⁷ So z. B. in Vat. lat. 1358, fol. 106^r: *Episcopus debet celebrare missam in ordinatione presbyteri et abbas in consecratione monachi*, ebenso bei Rupert von Deutz, siehe oben S. 21 und im Einsiedler *Ordo ad faciendum monachum* aus dem 12. Jahrhundert, siehe oben S. 20; „missam celebrare debet“, so in Châlons 32, fol. 60^v; Trier, Stadtbibl. 910/1114, f. 25^v.

⁵⁸ *Consuetudines c. XVII, Opera omnia (Giles) I, 171.*

Canterbury scheiden sowohl die liturgischen Eingangsbestimmungen wie das Kernstück des Canons, in dem das Seelsorgsrecht der Mönchpriester erhärtet wird, aus. Denn zunächst liegt der Canon in einer beides enthaltenden Fassung bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts vor, also in einer Zeit, die für die von Boehmer um 1072 angesetzte Fälschertätigkeit Lanfranks noch nicht in Frage kommt. Wir lernten nämlich oben S. 23 in der Handschrift 45 von Monte Cassino, die um die Mitte des 11. Jahrhunderts anzusetzen ist, eine Textrezension des dem kluniazensischen Mönchsweihritus bereits angepaßten alten *canon Gregorii* kennen. Der Verfälscher hat es indessen nicht dabei bewenden lassen, den alten Canon nach seinem kluniazensischen Ritus mit den vier Orationen und der drei Tage währenden Kopfverhüllung umzubilden, er hat vielmehr die Bestimmung hinzugefügt — sie war wohl der eigentliche Grund seiner Fälscherarbeit —, daß die Priestermönche die Sakramente spenden, Seelsorge ausüben dürfen:

Unde oportet eum (der Mönchspriester) plus sollicitum esse quam alii ordinati. propter peccata hominum solvere. qui secundum regulam vivunt. et secundum vestigia apostolorum steterunt. et omnem communem vitam habuerunt iuxta sententia patrum. et quia omnia peccata eis remittuntur. inde oportet illis iudicare (!) vel baptizare qui ordinati sunt presbiteri. Seu habeant eucharistiam semper secum omnes presbiteros (!). Ita constituerunt sancti patres⁵⁹.

Daß Lanfrank diesen in einer cassinesischen Handschrift um 1050 bezeugten *canon Gregorii*, dessen beide Teile wir jetzt also kennen, nicht gefälscht hat, ist klar. Dann kann er aber, wie wir weiter zu zeigen haben, auch die von uns edierte Textrezension des *decretum Gregorii* nicht gefälscht haben, mögen wir das Abhängigkeitsverhältnis, in dem diese und die cassinesische zueinander stehen, auch auffassen wie immer. Von den zwei bestehenden Möglichkeiten lautet die erste:

Im Canon der cassinesischen Handschrift liegt eine reichlich entstellte Kürzung vor, die aus der in Châlons 32 erstmals handschriftlich greifbaren Rezension des verfälschten *decretum Gregorii* gefertigt ist. Die Fassung des cassinesischen Canons wäre also nicht als Zwischenstufe zwischen dem alten *canon Gregorii* und dem von uns publizierten jungen, verfälschten zu beurteilen, vielmehr müßte sie letzteren schon gekannt haben. Tatsächlich hatte ihr Redaktor außer dem alten *canon Gregorii* bzw. dessen kluniazensischer Anpassung auch jene Ausföhrung über das Seelsorgsrecht der Mönche vor Augen, die wir oben S. 25 als Teilstück des gefälschten *decretum Gregorii* und S. 27 in selbständiger Überlieferung} mit dem gleichen Titel: *In decretis Gregorii* kennen lernten. Und zwar kann er sie

⁵⁹ Bibliotheca Casinensis I, 397. So lautet der offenbar entstellte Text.

nur als Teilstück vor sich gehabt haben; denn hätte sie ihm als selbständig überliefertes Stück vorgelegen, dann ständen wir vor der hohen Unwahrscheinlichkeit, die fast einer Unmöglichkeit gleichkommt, daß ein seinem Inhalt und weithin auch seinem Wortlaut nach gleicher Canon, der sowohl Bestimmungen über die Mönchsweihe wie über das Seelsorgsrecht der Mönche trifft, zweimal, und zwar unabhängig voneinander, entstanden wäre, einmal in der Form des Casinensis 45, das andere Mal in der von Châlons 32 usw., setzen doch beide Fassungen die gleiche neue Bestimmung über die Mönchsweihe und die Ausführung über das Seelsorgsrecht der Mönche voraus. Nehmen wir aber an, daß der Schreiber des Casinensis bzw. seine Vorlage die von uns herausgegebene Rezension des gefälschten Canons vor sich hatte, die bereits die Bestimmungen des alten *canon Gregorii* über die Mönchsweihe dem kluniazensischen Ritus angeglichen und mit ihnen die erwähnten Bestimmungen über das Seelsorgsrecht der Mönchpriester verbunden hatte, dann liegt alles glatt, dann erklären sich auch aufs beste die wörtlichen Anklänge der Fassung im Cod. Casin. 45 (*missam celebrare, tres dies habeat velatum caput, die tertio abbas tollat capitium de capite eius, secundum baptismum est iuxta sententiam patrum, unde oportet eum plus sollicitum esse quam alii ordinati, peccata hominum solvere, secundum regulam vivunt, secundum vestigia apostolorum, communem vitam ducunt*) an die von Châlons 32 usw.: Die Fassung von Monte Cassino hat die von Châlons ausgeschrieben, sie dabei aber reichlich verunstaltet. Erwägen wir sodann, daß unsere in Châlons erstmals bezeugte Rezension jenes unter Gregors Namen auch selbständig überlieferte Stück, das vom Seelsorgsrecht der Mönche handelt, ganz enthält. Deshalb ist es ausgeschlossen, daß sie die im Cod. Casin. 45 gebotene Fassung, die offenbar nur Fragmente aus dem Seelsorgsstück bringt, benützt hat. Es ist also sicher und damit trifft entgegen unserer oben S. 25 ausgesprochenen Vermutung die erste Möglichkeit zu, daß umgekehrt der im Casinensis S. 230 f. gegebene Text bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts die in Châlons 32 und sonst überlieferte, von uns veröffentlichte Rezension des verfälschten *decretum Gregorii* voraussetzt. Als Verfasser scheidet bei beiden Rezensionen und erst recht bei der von uns edierten, im Cod. Casin. 45 schon benutzten, aus chronologischen Gründen Lanfrank von Canterbury natürlich ohne weiteres aus.

Wie steht es nun mit der zweiten Möglichkeit? Nach ihr würde die im Casin. 45 gebotene Fassung des *decretum Gregorii* eine Rezension darstellen, die vor der uns zuerst in der Handschrift 32 von Châlons-sur-Marne bekannt gewordenen liegt, sie würde demnach eine Zwischenstufe zwischen dem alten

canon Gregorii und dem jungen, verfälschten bilden. Diese zweite Möglichkeit erledigt sich von selbst; denn wir konnten zeigen, daß die Fassung des Canons in der Handschrift von Monte Cassino eben nicht eine solche Zwischenstufe bedeutet, vielmehr die in Châlons 32 usw. bezeugte Rezension schon benützt hat. Doch nehmen wir, um ganz sicher zu gehen, einmal an, die cassinesische Fassung wäre tatsächlich eine Zwischenstufe. Wir betonten schon, daß für einen um die Mitte des 11. Jahrhunderts in einer cassinesischen Handschrift gebrachten Text gewiß niemand Erzbischof Lanfrank von Canterbury verantwortlich machen wird. Und für die Annahme, daß gerade Lanfrank diesem Text jene von uns edierte endgültige Fassung gegeben habe, fehlt jeder Anhaltspunkt. Zudem steht, wie wir schon wissen, das *decretum Gregorii* zusammen mit dem *canon Bonifatii*, den Lanfrank nach Boehmers Ansicht ebenfalls gefälscht hat, bereits in einer Handschrift des 11. Jahrhunderts, in Châlons-sur-Marne Nr. 32, die ehemals der Abtei St. Pierre de Châlons gehörte. Wenn wir hier wirklich die Schrift des 11. Jahrhunderts vor uns haben, vermag diese Tatsache, daß die beiden Fälschungen in einer französischen Handschrift des 11. Jahrhunderts überliefert sind, allein schon die These Boehmers, der ihre Herstellung Lanfrank zuschrieb, zu erschüttern. Der „Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France“ hatte, sicher zu Unrecht, die Handschrift 32 von Châlons gar dem 10. Jahrhundert zugewiesen⁶⁰. Wie E. Seckel bemerkt, der die Handschrift genau beschrieben hat⁶¹, ist sie nach paläographischem Urteil ins 11. Jahrhundert zu setzen, und zwar näher seinem Ende als seiner Mitte⁶². Seckel hält die Hand, die auf fol. 60^r u. v unsere beiden Canones geschrieben hat, für „möglicherweise etwas jünger als die übrigen Hände“⁶³. Herr Prof. Levison sprach sich mündlich ebenfalls für das 11. Jahrhundert aus. Nehmen wir nun einmal an, Lanfrank hätte das *decretum Gregorii* gefälscht. Es ergäbe sich dann folgendes Bild: Der Erzbischof von Canterbury hätte einer um die Mitte des 11. Jahrhunderts schon vorhandenen Verfälschung des alten *canon Gregorii*, wie sie uns im Codex Casinensis 45 bekannt geworden ist, jene endgültige Fassung gegeben, die uns im gleichen 11. Jahrhundert, wenn auch vielleicht erst gegen Ende, in Châlons-sur-Marne 32 vorliegt. Diese Rezension hätte er mit dem *canon Bonifatii* verbunden, der bestimmt von ihm selbst — nicht gefälscht ist. Lag er doch, wie wir gleich zeigen werden, schon 1058 Petrus Damiani vor. Von Canterbury müßten dann noch im 11. Jahrhundert die endgültige von Lanfrank herrührende Fassung des

⁶⁰ Départements, t. III (Paris 1885), 13. — ⁶¹ NA 18 (1893), 389ff.

⁶² Ebd. S. 389, Anm. 4. — ⁶³ Ebd. S. 390.

decretum Gregorii zusammen mit dem längst bekannten *canon Bonifatii* aufs Festland gelangt und sofort in eine Handschrift kanonistischen Inhalts von St. Pierre in Châlons aufgenommen worden sein. Diesen unwahrscheinlichen Möglichkeiten stehen die Tatsachen gegenüber, daß die beiden Canones gemeinsam schon in einer französischen Handschrift des 11. Jahrhunderts, eben Châlons-sur-Marne 32, überliefert sind und getrennt bereits um die Mitte des gleichen Jahrhunderts begegnen, der *canon Gregorii*, nach unserer Annahme zwar noch nicht endgültig formuliert, im Cod. Casin. 45 und der *canon Bonifatii* bei Petrus Damiani. Weil demnach der *canon Bonifatii* und der *canon Gregorii*, letzterer wenigstens in der cassinesischen Fassung, schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts vorhanden waren, scheidet Lanfrank als ihr Fälscher aus. Und weil ferner jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, daß Lanfrank die in der cassinesischen Handschrift bezeugte Fassung des *decretum Gregorii* zu derjenigen von Châlons 32 umgearbeitet habe, besitzen wir keinen Grund, ihn für diese letztere verantwortlich zu machen. Wir werden zudem unten S. 40 noch nachweisen, daß wie der *canon Bonifatii*, so auch die von uns edierte Fassung des *decretum Gregorii* schon im Jahre 1058 vorhanden war. Ihre Herstellung durch Lanfrank wird sich so auch positiv als unmöglich herausstellen, und zugleich wird die von uns vertretene Ansicht gestützt werden, daß die im Cod. Casin. 45 gebotene Rezension des *decretum Gregorii* in Wirklichkeit keine Zwischenstufe bildet, sondern die im Cod. 32 von Châlons bezeugte gekannt und benützt hat.

Wenden wir uns nunmehr dem *canon Bonifatii* zu. Wie eben schon angedeutet wurde, kann er nicht von Lanfrank gefälscht sein, weil er in Italien bereits im Jahre 1058 Petrus Damiani vorlag. In diesem Jahre, also geraume Zeit vor 1072, dem Boehmer die Herstellung der drei monastischen Canons durch Lanfrank zuschrieb⁶⁴, zitiert Petrus Damiani unsern Canon wörtlich, und zwar in seinem *Apologeticus monachorum adversus canonicos*⁶⁵. Mit dieser Schrift bezweckte der Mönch Petrus, das Verlangen der Kanoniker, die Mönche aus der Seelsorge zu entfernen, als unbegründet zurückzuweisen⁶⁶. Zum Beweise für die von ihm vertretene Anschauung, daß Mönchspriester wohl Seelsorge ausüben dürfen, führt er aus der Kirchengeschichte bedeutende Bischöfe und Päpste an, die aus dem Mönchstand hervorgegangen seien und doch selbstredend die Sakramente gespendet hätten. Dabei nennt er Männer, die im

⁶⁴ Boehmer, Die Fälschungen, S. 79.

⁶⁵ Opusculum 28, PL 145, 515 ff.

⁶⁶ Über die ganze Kontroverse siehe Berlière U., L'exercice du ministère paroissial par les moines dans le haut moyen-âge (Revue Bén. 39 [1927], 246 ff.).

canon Bonifatii vorkommen, wie Gregor d. Gr., Martin von Tours und Augustinus „Anglorum praesul“⁶⁷. Hat Petrus hier schon den Wortlaut des Canon, im Sinne, so übernimmt er aus ihm unmittelbar danach die Vergleichung des Mönchskleides mit den sechs Flügeln der Seraphim⁶⁸ und schließt den Traktat, den er von allen Mönchen an alle Kleriker und Kanoniker gerichtet sein läßt, mit den Worten: „Si autem haec incredibilia vobis videntur, perquirite quod Bonifacius in nostrorum tuitione composuit“ und läßt unsern *canon Bonifatii* in der Fassung folgen⁶⁹, die Boehmer mit A bezeichnet hat⁷⁰. Der Text bei Petrus Damiani ist der Rezension sehr ähnlich, die sich in der Handschrift 32 von Châlons-sur-Marne auf fol. 60^r u. v, in der Handschrift 405 des Trinity College⁷¹ und in Ivos Decret VII, 22 findet. Alle diese Textüberlieferungen beginnen: „Sunt nonnulli nullo dogmate fulti“. Der *Apologeticus monachorum adversus canonicos*, der den *canon Bonifatii* wörtlich zitiert, ist zwischen Sommer und Ende des Jahres 1058 abgefaßt, wie sich aus der Erwähnung des Papstes „Stephanus nuper defunctus“ unzweideutig ergibt (Papst Stephan IX. starb am 29. März 1058)⁷². Wir finden Lanfrank vor der Lateransynode des Jahres 1059 zwar schon einmal in Rom, auf der Fastensynode 1050, auf der er sich über einen in der Abendmahlsfrage an ihn gesandten Brief Berengars von Tours aussprechen mußte⁷³. Aber die Annahme, daß Lanfrank bei diesem Aufenthalt in Rom den *canon Bonifatii* gefälscht und in irgendeine italienische Rechtssammlung hineingebracht hätte, wäre doch völlig aus der Luft gegriffen. Die dem Papste Bonifatius IV. zugeschriebene Fälschung war also Petrus Damiani bereits 1058 bekannt. Diese Tatsache paßt zudem vorzüglich zu der Beobachtung von P. Fournier, der Canon finde sich in italienischen Handschriften des 11. Jahrhunderts⁷⁴, und beweist eindeutig, daß Lanfrank mit der Fälschung nicht das geringste zu tun hat.

Mit dem gewonnenen Ergebnis, daß weder das *decretum*

⁶⁷ Cap. 1 und cap. 2, PL 145, 514.

⁶⁸ Cap. 2 Sp. 515. Zu dieser Vergleichung siehe Boehmer, S. 72 u. 78.

⁶⁹ Sp. 515 ff. — ⁷⁰ Boehmer, Die Fälschungen, S. 67.

⁷¹ Ebd. S. 161 ff. Die Rezension B beginnt: „Sunt nonnulli stulti dogmatis“, vgl. Boehmer, S. 164. Sie ist z. B. vertreten in der Hs. 910/1114 der Stadtbibl. Trier auf fol. 26^v.

⁷² Siehe Neukirch Fr., Das Leben des Petrus Damiani, Teil 1: bis zur Ostersynode 1059, Göttingen 1875, S. 97.

⁷³ Macdonald, Lanfranc S. 41; Brooke, England and the Papacy, S. 127.

⁷⁴ *Le Liber Tarraconensis*. Etude sur une collection canonique du XI^e siècle (Mélanges Julien Havet, Paris 1895, S. 279, Anm. 1). Die hier angekündigte Arbeit, in der das Vorkommen des Canons bes. in italienischen Handschriften des 11. Jahrhunderts gezeigt werden sollte, ist wohl nicht erschienen. Sonst hätte Fournier, Histoire des collections canoniques II, 165, bei Erwähnung des *canon Bonifatii* in „der Sammlung von Turin in sieben Büchern“ gewiß auf sie hingewiesen.

Gregorii noch der *canon Bonifatii* von Lanfrank gefälscht sind, könnten wir unsere Untersuchung schließen. Aber gerade die Fassung des *canon Bonifatii*, die 1058 bei Petrus Damiani vorliegt, scheint eine Handhabe zu gewähren, noch weiter vorzudringen. Boehmer hat gute Gründe angeführt, die dafür sprechen, daß der *canon Bonifatii* und der *canon Gregorii* — dieser, wohlgemerkt, gemäß den von Boehmer gekannten Überlieferungszeugen ohne die in unseren Quellen enthaltenen liturgischen Bestimmungen — von einer Hand herrühren⁷⁵. Gehen sie aber auf denselben Fälscher zurück, dann sollte man meinen, daß sie von Anfang an auch gemeinsam überliefert worden sind. Tatsächlich sind sie es in der noch dem 11. Jahrhundert angehörenden Handschrift 32 von Châlons-sur-Marne⁷⁶. Hingegen bezeugt die ebenfalls dem 11. Jahrhundert angehörende Handschrift von Monte Cassino 45 nur das *decretum Gregorii*, während um dieselbe Zeit Petrus Damiani nur den *canon Bonifatii* zu kennen scheint⁷⁷. Ich glaube aber zeigen zu können, daß eben Petrus Damiani gerade an der angeführten Stelle seines *Apologeticus monachorum adversus canonicos* Kenntnis auch des gefälschten *canon Gregorii* verrät. Denn während der *canon Bonifatii* in allen mir bekannt gewordenen Textzeugen beider Fassungen A und B mit „tanto... potentior“ schließt, folgt auf diese Worte in der genannten Schrift des Petrus Damiani noch eine längere Fortsetzung, der wir jetzt unsere Aufmerksamkeit schenken wollen.

Sie beginnt ausgerechnet mit den uns wohl vertrauten Worten: „Episcopus debet canere missam in ordinatione presbyteri, similiter et abbas in ordinatione monachi; quia remissio peccatorum est“⁷⁸. Was folgt, sind in der Hauptsache Bestimmungen zugunsten der Mönche, die dann näherhin begründet werden. Die erste lautet: „Absit ut monachus vivens sub regula vel abbate subiciatur aliis hominibus“, die zweite: „Nefas est dicere: monachus non habet potestatem ligandi atque solvendi, ut quidam dicunt, quia mortui sunt.“

In den Worten: „Episcopus debet canere missam etc.“ haben wir das Initium eines *canon Gregorii* vor uns, aber welches *canon Gregorii*, des alten aus der Sammlung: *Canones sancti Gregorii papae urbis Romae* oder des im 11. Jahrhundert verfälschten? Daß dieser letztere und nicht der alte gemeint ist, dafür scheint mir folgendes zu sprechen: Wenn der alte *canon Gregorii* oder, wie er im Pontificale Romano-Germanicum des 10. Jahrhunderts heißt, der *canon Theodori Anglorum*

⁷⁵ a. a. O. S. 71 ff. — ⁷⁶ Siehe oben S. 28.

⁷⁷ „Perquirete quod Bonifacius in nostrorum tuitione composuit“ (PL 145, 515).

⁷⁸ Ebd. Sp. 516.

archiepiscopi angeführt wird⁷⁹, beginnt er stets gleich mit der Bestimmung über die Mönchsweihe: „In ordinatione monachi“, nicht aber mit der Bestimmung des Gregor oder Theodor über die Priesterweihe: „In ordinatione presbyteri“. Soll es sich um die Mönchsweihe handeln, hat es ja auch an sich keinen Sinn, zunächst die Priesterweihe zu erwähnen. Etwas anderes ist es, wenn beides berücksichtigt werden soll, Priesterweihe und Mönchsweihe oder gar noch die Abtsweihe mit. Dann ist es natürlich, beide Canones oder alle drei zu zitieren, wie es z. B. in der *Collectio canonum* des Anselm von Lucca geschieht⁸⁰. In allen Textzeugen dagegen, die mir vom verfälschten *canon Gregorii* bekannt geworden sind, wird sowohl die Bestimmung über die Priesterweihe als auch die über die Mönchsweihe gebracht. Hierbei wird der Text des alten *canon Gregorii* durch Umstellung der Worte ein wenig geändert. Die Diakonatsweihe wird nicht erwähnt, auch die Abts- und Äbtissinweihe der Griechen nicht, und schließlich werden die Bestimmungen über die Priester- und Mönchsweihe nicht asyndetisch nebeneinandergestellt⁸¹, sondern wenigstens durch ein „similiter“ oder ein „et“ verbunden, wenn nicht eine Unterordnung „Sicut episcopus cantat missam, similiter et abbas . . .“ vorgezogen wird. Wir stellen, um den Unterschied zu veranschaulichen, die Anfänge beider Canones noch einmal nebeneinander:

Alter *canon Gregorii*
(Finsterwalder S. 253).

In ordinatione presbyteri vel diaconi oportet episcopo cantare missam. Similiter Graeci faciunt quando abbatem elegunt vel abbatissam.

In monachi ordinatione abbas debet missam cantare . . .

Gefälschter *canon Gregorii*
(Châlons-sur-Marne 32, f. 60^v).

Episcopus missam celebrare debet in ordinatione presbyteri

et abbas similiter in ordinatione monachi.

⁷⁹ Siehe z. B. bei Andrieu M., *Les Ordines Romani du haut moyen-âge I* (1931), S. 43, 152, 160, 359, 380, 404, 425, 436, 452. Siehe auch *Jb. für Liturgiewissenschaft* 5 (1925), S. 33.

⁸⁰ *Lib. VII cap. 83*: Item de ordinatione presbyteri ab episcopo sive monachi vel (soll wohl heißen *ab*) abbate. Ex poenitentiale Theodori cap. 1 (Ausgabe von Fr. Thaner, Fasc. II, Oeniponte 1915, S. 399).

⁸¹ Letzteres geschieht wohl in der Form des gefälschten *canon Gregorii*, die in der Hs. 45 von Monte Cassino überliefert (siehe oben S. 23) und von uns als entstellte Kürzung der in Châlons 32 usw. überlieferten Fassung des gefälschten *decretum Gregorii* erkannt worden ist. Außer dieser Fassung hatte der Urheber der Kürzung offenbar ein Exemplar jener alten *canones Gregorii* vor sich oder wenigstens einen Auszug aus ihnen, der c. 2, 3 und 4 enthielt; denn aus ihnen brachte er, wie sich aus unserer oben S. 23 gebotenen Gegenüberstellung der alten *canones Gregorii* und des cassinesischen Textes ablesen läßt, c. 4, die Bestimmung über die Abtsweihe, fast wörtlich; c. 3, die alte Bestimmung über die Mönchsweihe, kannte er neben ihrer Verfälschung ebenfalls; c. 2 schließlich, der außer der Priester- und Diakonweihe die Abts- und Äbtissinweihe der Griechen erwähnte, kürzte er, indem er seiner anderen Vorlage, dem verfälschten *decretum Gregorii*, folgte und nur von der Priesterweihe sprach.

Die Merkmale, die wir so für das Initium des gefälschten *canon Gregorii* erkannt haben, sind nun in dem Text gegeben, mit dem bei Petrus Damiani die Fortsetzung jenes *canon Bonifatii Papae* anhebt: „Episcopus debet canere missam in ordinatione presbyteri, similiter et abbas in ordinatione monachi“. Also wird mit diesen Worten wirklich auch der gefälschte *canon Gregorii* gemeint sein⁸². Dafür sprechen aber auch noch andere Beobachtungen.

Die weitere Fortsetzung, die der *canon Bonifatii* bei Petrus Damiani hat, weist zwar keine wörtlichen Anklänge mit dem Text des im 11. Jahrhundert gefälschten jungen *canon Gregorii* mehr auf. Wohl aber berührt sie sich inhaltlich mit diesem an zwei Stellen. Die eine lautet: „Nefas est dicere: Monachus non habet potestatem ligandi atque solvendi, ut quidam dicunt, quia mortui sunt...“ Und nach Zurückweisung dieses Einwandes: „Quis melius potest dicere, solvere vel ligare peccantem, quam qui solutus est a Deo a peccatis? Quis melius valet animas dare Deo quam ille qui proximus est ei?“ Ähnlich hörten wir im gefälschten *canon Gregorii*, daß der Mönchpriester, weil er von den Sünden seines früheren Lebens rein geworden sei, größere Macht habe, die Sünden anderer Menschen zu lösen. Diese Übereinstimmung ist für sich allein genommen allerdings nicht imstande, eindeutig zu beweisen, daß die Einleitungsworte: „Episcopus debet canere missam etc.“, mit denen die Fortsetzung des *canon Bonifatii* bei Petrus Damiani beginnt, nur auf den gefälschten *canon Gregorii* gehen können; denn die Worte, die sich inhaltlich mit dessen Text berühren, haben schon im *canon Bonifatii* eine genügende Entsprechung. Wird doch auch hier ausdrücklich den Mönchpriestern „ligandi solvendique officium“ zugesprochen und die Behauptung zurückgewiesen, sie seien „sacerdotalis officii potentia“ unwürdig, weil sie der Welt gestorben seien und für Gott lebten.

Was dann die zweite Stelle des bei Petrus Damiani in Er-

⁸² Unverständlich bleibt allerdings, weshalb der Canon nicht als *canon Gregorii* kenntlich gemacht und nicht ganz im Wortlaut angeführt wird. — Zugunsten des alten *canon Gregorii* könnte man vielleicht aus dem Sätzchen bei Petrus Damiani: quia remissio peccatorum est einen Schluß ziehen, aber der wäre nur dann richtig, wenn feststände, daß mit diesem Sätzchen das *Explicit* des Canons frei zitiert sei. In diesem Falle könnte nur der alte Canon gemeint sein; denn allein dieser hat das *Explicit*: „... et omnia peccata dimittuntur sicut in baptismo“, während der neue, verfälschte stets anders endet. Es steht aber durchaus nicht fest, daß mit jenem Sätzchen bei Petrus Damiani wirklich das *Explicit* des Canons, wenn auch nur dem Inhalt nach, angegeben ist. Sondern ohne daß ein Zitat beabsichtigt zu sein braucht, betont jenes Sätzchen lediglich die *ordinatio monachi* als *secundum baptisma*, *remissio peccatorum*, also einen Gedanken, der im alten wie im gefälschten *canon Gregorii* vorkommt und der zur altmonastischen Gedankenwelt schlechthin gehört.

weiterung vorliegenden *canon Bonifatii* angeht, die in ihrer Gedankenführung dem gefälschten *canon Gregorii* ähnlich ist, so wird hier der Einwand gegen die Binde- und Lösegewalt der Mönchpriester von dem, der ihn zurückweisen will, psychologisch folgendermaßen verständlich gemacht:

Sed audite cur talia dicunt. Lex enim dicit: Si quis clericus in adulterio vel in aliquo crimine fuerit deprehensus, aut ipse confessus, aut ab aliis relictus, iuxta concilia trecentorum decem et octo patrum ad honorem non potest redire nisi per dignam poenitentiam. Ex qua re multa ira et invidia inflammati circa monachos vel circa catholicos viros die noctuque optant insidias invenire, qualiter possint eos iniuste illaqueare. Qui enim sua peccata nullatenus valent purgare, quomodo possunt aliena dimittere? Numquid potest caecus caecum ducere?

Die Fortsetzung des *canon Bonifatii* beruft sich also für die Ansicht, daß der in Sünden gefallene Kleriker vor eigener Bußleistung nicht „ad honorem“ und damit zur Wiederausübung der priesterlichen Binde- und Lösegewalt gelangen könne, auf das Nicaenum. Daß das zu Unrecht geschieht — in Wirklichkeit ist diese Lex ein allerdings sehr freies Zitat des viel schärferen Canons 8 der Synode von Orleans von 538 (MG Conc. I, 76) —, ist für uns hier nebensächlich. Entscheidend aber ist die Feststellung, daß die Autorität des Konzils von Nicäa auch von unserm gefälschten *canon Gregorii* für jene andere Ansicht angerufen wird, daß der Mönchpriester, der von den Sünden seines früheren Lebens gereinigt sei, größere Vollmacht habe, die Sünden anderer zu lösen als der Welpriester. Sollte diese in beiden Fällen erfolgte Berufung auf das Nicaenum Zufall sein? Nein! Beide Male liegt diese Berufung ja auf der gleichen Linie: Der in Sünden gefallene Kleriker darf nicht absolvieren, der von Sünden rein gewordene Mönchpriester darf es.

Sowohl die wörtliche Übereinstimmung der die Fortsetzung des *canon Bonifatii* einleitenden Bestimmung: „Episcopus debet canere missam etc.“ mit dem Initium des gefälschten *canon Gregorii* als auch die Ähnlichkeit der Gedankenführung, die zwischen dem gefälschten *canon Gregorii* und der zuletzt gebrachten Stelle des erweiterten *canon Bonifatii* besteht, lassen nur die eine Schlußfolgerung zu, daß jene uns durch Petrus Damiani bezeugte Fortsetzung des *canon Bonifatii* den gefälschten *canon Gregorii* vor sich hatte und zitierte.

Mithin gab es schon 1058 eine gemeinsame Überlieferung beider Canones, und damit ist erst recht bewiesen, daß Lanfrank von Canterbury als ihr Fälscher nicht in Frage kommt.

Im Lichte dieser Erkenntnis greifen wir jetzt auf den von Boehmer geführten Nachweis zurück, daß beide Canones, der *canon Gregorii* allerdings, wie wir hinzufügen müssen, ohne seinen liturgischen Teil, sichtlich von derselben Hand her-

rühren⁸³. Diesem Ergebnis können wir nur zustimmen. Es ist gewiß richtig, selbst wenn der dritte von Boehmer vorgebrachte Grund⁸⁴ nicht zutreffen sollte. Nach Boehmer findet sich nämlich im *canon Gregorii* und im *canon Bonifatii* „eine deutliche Bezugnahme auf eine und dieselbe Stelle des kanonischen Rechts“⁸⁵, auf einen pseudo-nicänischen Canon, den Boehmer mit Aem. Friedberg⁸⁶ der Rechtssammlung des Anselm von Lucca zuschrieb⁸⁷. Der Canon lautet:

Placuit omnibus residentibus in sancta Nicena sinodo, ut monachorum conversatio et vita secundum ethimologiam nominis ab omnibus discrepet. Monachus enim grece, latine singularis dicitur, unde monachum per omnia singulariter agere oportet. Quam ob rem firmiter et insolubiliter omnes praecipimus, ut aliquis monachus penitentiam nemini tribuat, nisi invicem, ut iustum est. Mortuum non sepeliat, nisi monachum in monasterio secum commorantem, vel si fortuito quemquam advenientium fratrum ibi mori contigerit⁸⁸.

Dieser Canon ordnet also genau das Gegenteil von dem an, was der *canon Gregorii*, der *canon Bonifatii* und dessen bei Petrus Damiani überlieferte Fortsetzung bestimmen. Er schließt die Mönche von der Seelsorge, speziell der Verwaltung des Bußsakramentes aus. Boehmer glaubte nun zu sehen, daß der Verfasser des *canon Gregorii*, der ebenfalls die Autorität des Konzils von Nicäa anrief, auf das Pseudo-Nicaenum Bezug genommen habe, um es zu entkräften. Und weil ferner sowohl im Pseudo-Nicaenum wie im *canon Bonifatii* die Etymologie in der Beweisführung eine Rolle spielt, schloß Boehmer weiter, daß auch der Verfasser des *canon Bonifatii* das Pseudo-Nicaenum vor Augen hatte und entkräften wollte. Wenn nun der Fortsetzer des *canon Bonifatii*, wie wir hinzufügen dürfen, seine Vorliebe für das Konzil von Nicäa dadurch bekundete, daß er nach Anführung des gefälschten *canon Gregorii*, der sich auf das Nicaenum zu stützen vorgab, dessen Autorität in einem verwandten Gedankengang noch einmal anrief, so liegt der Schluß nahe, daß sowohl der *canon Gregorii* und der *canon Bonifatii* als auch dessen Fortsetzung wahrscheinlich von der Hand eines und desselben Fälschers stammen, der vor 1058 tätig war, oder noch genauer, die drei Stücke, die der vor 1058 anzusetzende Redaktor der von uns edierten Fassung des *decretum Gregorii* außer dem alten *canon Gregorii* vorfand: das nur vom Seelsorgsrecht handelnde *decretum Gregorii*, der *canon Bonifatii* und seine Fortsetzung, sind wohl das Werk des gleichen Fälschers.

Dies Ergebnis bleibt bestehen, auch wenn das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Pseudo-Nicänum und unsern

⁸³ A. a. O. S. 71 ff. — ⁸⁴ Ebd. S. 71 f. — ⁸⁵ Ebd. S. 71.

⁸⁶ Anm. zum Decret Gratians C. XVI qu. 1 c. 1 in seiner Ausgabe des Decrets (1879), Sp. 761, Anm. 8.

⁸⁷ Boehmer, S. 71 u. 73. — ⁸⁸ Zitiert nach Gratian C. XVI qu. 1, c. 1.

Canones ein anderes wäre, als Boehmer annahm. Wir müssen nämlich fragen: Kann das Abhängigkeitsverhältnis nicht gerade umgekehrt sein, können nicht unsere beiden Canones zuerst dagewesen sein, und hat der Fälscher des Pseudo-Nicänums nicht eben sie entkräften wollen? Bejaht man diese Frage, dann hätte der Verfasser des Pseudo-Nicänums, der die Ausübung von Seelsorge, besonders die Verwaltung des Bußsakramentes durch die Mönche bekämpfte, unsere 1058 schon bezeugten Canones gekannt. Boehmer nahm, wie gesagt, mit Friedberg an, der pseudo-nicänische Canon habe schon in der ursprünglichen Sammlung des Anselm von Lucca († 1086) gestanden. Indessen findet er sich in den ältesten auf Anselm selbst zurückgehenden Formen A und B dieser Sammlung nicht, sondern erst 40 Jahre später in zwei erweiterten Formen der *Collectio* Anselms, die P. Fournier Bb und C genannt hat⁸⁹. Als Zeuge für die Form Bb führe ich die von Friedberg benützte Handschrift 3528 von Leipzig an⁹⁰, die das Pseudo-Nicaenum in VI, 214 aufweist⁹¹. In der Form C ist es als V, 66 im Cod. Vat. lat. 4983, der aus dem 16. Jahrhundert stammenden Kopie einer verlorenen Handschrift des frühen 12. Jahrhunderts, bezeugt⁹². Und unmittelbar voran geht hier als V, 65 ein Canon gleichen Inhalts, der sich als Bestimmung eines Papstes Eugen — nur Eugen II. (824—827) kann gemeint sein — ausgibt, in Wirklichkeit aber genau so gefälscht ist wie der pseudonicänische⁹³. Er steht auch in der Rezension Bb⁹⁴, in der genannten Hs. 3528 von Leipzig als VI, 213⁹⁵, und ist ins Dekret Gratians, C. 16 qu. 1, c. 8, übergegangen. Er lautet — ich zitiere nach Gratian:

Placuit communi nostro concilio, ut nullus monachorum pro lucro terreno de monasterio exire nefandissimo ausu praesumat neque penitentiam dare, neque filium de baptismo accipere, neque baptizare, neque infirmum visitare, neque mortuum sepelire, neque ad ecclesiam transire saecularem,

⁸⁹ Observations sur les diverses recensions de la collection canonique d'Anselme de Lucques (Annales de l'Université de Grenoble t. 13, 1901, S. 450ff., S. 443ff.); ders., Histoire des collections canoniques en occident II, 193 ff.

⁹⁰ Friedberg in den Prolegomena zu seiner Ausgabe des Decrets Gratians, Sp. XLIX, Anm. 1; Fournier, Observations, S. 455; ders., Histoire des collections canoniques en Occident II, 193.

⁹¹ Friedberg, Prolegomena, Sp. LI.

⁹² Fournier, Observations, S. 447; Hist. des collections II, 196. Über das Alter der Kopie und ihrer Vorlage siehe Observations, S. 443 f.; Hist. des collections II, 195.

⁹³ Fournier, Histoire des collections II, 196; vgl. auch Observations, S. 447. Hier gibt Fournier aus der Hs., Vat. lat. 4983, Überschrift, *Incipit*, und *Explicit* des Canons an: „Quod nullus monachus debeat exire de monasterio pro lucro terreno. Ex decreto Eugenii pape ad Carolum imperatorem. Placuit communi nostro concilio . . . sententiam vestram.“

⁹⁴ Ebd. II, 194 f.

⁹⁵ Friedberg, Prolegomena, Sp. LI.

neque qualibuscumque negociis sese implicare; sit clauastro suo contentus, quia sicut piscis sine aqua caret vita, ita sine monasterio monachus. Sedeat itaque solitarius et faceat, quia mundo mortuus est, Deo autem vivit. § 1. Agnoscat nomen suum, *μῦθος* enim graece, latine unus, *ἄγος* graece, latine tristis. Sedeat igitur tristis et officio suo vacet.

Beide Canones, der dem Konzil von Nicäa und der dem Papst Eugen zugeschriebene, gehören also erst späteren Rezensionen der Rechtssammlung Anselms von Lucca an und stehen hier unmittelbar nebeneinander. Da sie auch ihrem Inhalt und ihrer Form nach ausgezeichnet zueinander passen, darf man wohl schließen, daß sie einen und denselben Verfasser haben. Daß zwischen ihnen und unsern auf den Namen Gregors d. Gr. und Bonifatius' IV. gefälschten Stücken ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, liegt klar zutage. Ich wage indessen nicht zu entscheiden, ob es ein solches im Sinne Boehmers ist, ob also unsere beiden Canones jenes Pseudo-Nicaenum und jenen Pseudo-Eugenius vor Augen hatten und entkräften wollten, oder ob das Verhältnis nicht gerade umgekehrt ist. Eine Entscheidung ist so lange unmöglich, als die Überlieferung des Pseudo-Nicaenums und des Pseudo-Eugenius dunkel bleibt. Sie müßte aber für die Mitte des 11. Jahrhunderts nachgewiesen sein, wenn unsere Gregor d. Gr. und Bonifatius IV. zugeschriebenen Stücke auf jenes Pseudo-Nicaenum, wie Bohmer wollte, und auf den Pseudo-Eugenius, wie wir hinzufügen, Bezug nehmen können. Fournier merkte in der erweiterten Form C der Collectio Anselms von Lucca zwar noch eine Reihe anderer apokrypher Canones an und sagte von ihnen, sie seien in Italien umgegangen, von reinen Gregorianern, zu denen Anselm von Lucca gehörte, aber ausgeschlossen worden⁹⁶. Der pseudo-nicänische Canon ist von Kardinal Gregor in seine wohl zwischen 1104 und 1106 erschienene Rechtssammlung Polycarpus aufgenommen worden⁹⁷. Aber über diese Sammlung hinaus ist mir aus dem 11. Jahrhundert kein Zitat weder dieses Pseudo-Nicaenums noch des einem Papste Eugen zugeschriebenen Canons bekannt geworden. Deshalb muß die Beantwortung der Frage vorerst in Schwebe gelassen werden, ob unsere beiden 1058 schon bezeugten und unter den Namen Gregors d. Gr. und Bonifatius IV. gehenden Canones auf das Pseudo-Nicaenum und den Pseudo-Eugenius Bezug nehmen oder ob das Umgekehrte der Fall ist.

Aber auch so dürfen wir wohl mit den Ergebnissen unserer Untersuchung zufrieden sein. Sie seien kurz zusammengefaßt. Wir konnten beweisen, daß die beiden unter Gregors d. G.

⁹⁶ Hist. des collections II, 196.

⁹⁷ Als IX, 3, 5; siehe Fournier, Hist. des collections II, 176; hier wird Anm. 1 noch auf andere Pseudo-Canones von Nicäa hingewiesen, die um jene Zeit in Italien umliefen.

und Bonifatius' IV. Namen gehenden Fälschungen in Italien schon um 1050 bekannt waren. Boehmer geht daher mit seiner Behauptung irre, sie seien erst 1072 durch Erzbischof Lanfrank oder seine Helfershelfer in England entstanden. Lanfrank und sein Kreis scheiden als Fälscher der beiden Canones aus. Dieser wird vielmehr um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Italien zu suchen sein. Wir konnten das *decretum Gregorii* in einer bisher nicht bekannten Fassung, die aber schon um 1050 vorhanden gewesen sein muß, veröffentlichen und zeigen, daß sie aus zwei Teilen besteht, einem liturgischen, der über die Mönchsweihe nach kluniazensischem Ritus Bestimmungen trifft, und einem zweiten, kirchenrechtlichen, dem eigentlichen Kernstück, in dem der Anspruch der Mönchpriester auf Ausübung der Seelsorge erhärtet wird. Sein Verfasser ist wohl der gleiche wie der des *canon Bonifatii*. Dieser zweite Teil lag dem Redaktor des von uns edierten *decretum Gregorii* in selbständiger Überlieferung als ein unter Gregors d. Gr. Namen gehendes *decretum* vor und wurde von ihm dem Text eines längst vorhandenen alten *canon Gregorii* angefügt, dieser selbst aber wurde hierbei dem kluniazensischen Profeßritus entsprechend umgebildet und mittelalterlich ausgedeutet. Betonten das *decretum Gregorii* und der *canon Bonifatii* das Recht der Mönche auf Ausübung der Seelsorge — ein Anspruch, der schließlich gesiegt hat —, so wollten zwei andere ebenfalls gefälschte Canones, von denen der eine dem Konzil von Nicäa, der andere einem Papste Eugen zugeschrieben wird, das Gegenteil beweisen und die Mönche von der Seelsorge ausschließen. Leider konnten wir, weil die Überlieferung dieser Canones im 11. Jahrhundert noch nicht aufgehell ist, das bestimmt vorhandene Abhängigkeitsverhältnis, in dem die zwei entgegengesetzten Canonespaare zueinander stehen, nicht näher bestimmen. Ivo von Chartres nahm wohl den *canon Bonifatii* in sein Dekret und seine *Collectio tripartita* auf, nicht aber das *decretum Gregorii* — wir wiesen nach, daß der Cod. Vat. lat. 1357 und der Vat. lat. 1358, die beide das *decretum Gregorii* bringen, nicht den reinen Typ von Ivos Dekret (Vat. lat. 1357) bzw. der *Panormia* (Vat. lat. 1358) darstellen, sondern außerdem Zusatzbestimmungen enthalten. Ein gleichzeitiges Heranziehen der Geschichte des kanonischen Rechts und der Liturgie verhalf uns zu den gewonnenen Erkenntnissen: *Iustitia et pax osculatae sunt.*